

RS UVS Vorarlberg 1992/02/26 2-011/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1992

Rechtssatz

Schon aus dem Wortlaut des §18 UbG ergibt sich, daß die Prüfungsbefugnis des Gerichts die gesamte Unterbringung des Kranken von ihrem Beginn an umfaßt. Diese Auslegung gebietet sich insbesondere auch bei einem Vergleich mit der Textierung der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten (vgl 464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII GP), in welcher die Prüfungsbefugnis des Gerichts noch auf die "Zulässigkeit des weiteren Verbleibes des Kranken" im geschlossenen Bereich eingeschränkt war. Diese auf die Zukunft bezogene Zulässigkeitsprüfung durch das Gericht ist in der geltenden Fassung des UbG nicht mehr enthalten. Aber auch der Umstand, daß es aufgrund des PersFrG erforderlich war, die bereits erwähnte Regierungsvorlage abzuändern und dabei auch den Zeitpunkt, in dem das Gericht (erstmal) über die Zulässigkeit der Unterbringung abzusprechen hat, vorzulegen, spricht für die alleinige Zuständigkeit der Gerichte, zumal diese Anpassung des UbG an das PersFrG bei Annahme einer Prüfungskompetenz der unabhängigen Verwaltungssenate nicht notwendig gewesen wäre.

Schlagworte

Alleinige Zuständigkeit der Gerichte zur Prüfung der ab Unterbringung erfolgenden Freiheitsentziehung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at